

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.1990

Geschäftszahl

89/15/0059

Rechtssatz

Behindert der andere, kollektivvertretungsbefugte Mitgeschäftsführer die Geschäftsführung, so kann nach § 16 Abs 2 GmbHG (gerichtliche Abberufung des anderen Geschäftsführers) im Zusammenhalt mit § 15a GmbHG (Bestellung eines Notgeschäftsführers) oder durch Rücktritt des behinderten Geschäftsführers - auch diesfalls die Möglichkeit der Bestellung eines Notgeschäftsführers - Abhilfe geschaffen werden.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 131;